



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kita SalZH

Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB's) bilden einen integralen Bestandteil der Betreuungsvereinbarung zwischen den Eltern und der Stiftung SalZH als Betreiberin der Kita SalZH.

Grundsätze

Unsere christliche Ausrichtung prägt den wertschätzenden Umgang zwischen Kindern, Eltern und dem Team. Biblische Geschichten und Feiertage gehören zu unserer kulturellen Identität. Verlässliche Beziehungen fördern die gesunde Entwicklung der Kinder in einer liebevollen Atmosphäre, in der sie Sicherheit, Achtsamkeit und Fürsorge erleben. Jedes Kind ist einzigartig; wir unterstützen seine individuellen Bedürfnisse und Entwicklungsschritte. Selbständigkeit und Entscheidungsfähigkeit werden gefördert, während eine anregende Spielumgebung ganzheitliche Lernerfahrungen bietet.

Betreuungspersonen

Die Leitung Kita ist für die Führung der Kita und des Teams verantwortlich. Das Fachpersonal wird von Lernenden FaBe, Studierenden HF, SpringerInnen sowie PraktikantInnen unterstützt.

Öffnungszeiten

Die Kita ist ab 06:45 Uhr geöffnet und schliesst um 18:15 Uhr.

Bring- und Abholzeiten

Vormittag	bringen	06:45 - 09:00 Uhr
Mittag	abholen bzw. bringen	11:30 - 11:45 Uhr
Mittag	abholen bzw. bringen	12:45 - 13:00 Uhr
Nachmittag	abholen bzw. bringen	14:00 - 14:15 Uhr
Abend	abholen	16:30 - 18:15 Uhr

Die Eltern oder andere berechnigte Personen begleiten das Kind in die Einrichtung. Die Eltern geben die Namen derjenigen Personen an, denen es gestattet ist, das Kind abzuholen. Diese Personen müssen sich ausweisen können, falls sie der Kita nicht bekannt sind; die Kita muss vorgängig informiert werden. Die abholende Person sollte idealerweise spätestens 15 Minuten vor Kitaschliessung vor Ort sein, damit ein Übergabegespräch gewährleistet ist.

Schliesstage

Am Samstag und Sonntag, an städtischen, kantonalen und eidgenössischen Feiertagen sowie dem Freitag nach Auffahrt (Brückentag) bleibt die Kita SalZH geschlossen.

- Vor gesetzlichen Feiertagen schliesst die Kita SalZH in der Regel um 17.00 Uhr.
- Am 24. Dezember schliesst die Kita um 12.00 Uhr.
- Betriebsferien: Zwischen Weihnachten und Neujahr.
- Jedes Jahr bleibt die Kita an einem Weiterbildungstag der Mitarbeitenden geschlossen.

Aufnahme

Die Kinder werden unabhängig ihres Geschlechts, ihrer Religion, politischer oder familiärer Situation aufgenommen. Mit den interessierten Eltern wird nach einer vorgängigen Kitabesichtigung und der ausgefüllten Anmeldung, ein Betreuungsvertrag erstellt. Der von den Eltern unterschriebene Vertrag muss innerhalb von zwei Wochen retourniert werden, sonst erlischt die Reservierung.

Um eine Kontinuität in der Gruppe zu gewährleisten, sollten die Kinder mindestens 1 Tag resp. zwei halbe Tage pro Woche in der Kita anwesend sein. Begründete Ausnahmen werden im Detail mit der Kitaleitung besprochen.

Warteliste

Wir führen eine Warteliste. Die Verträge werden frühestens ein halbes Jahr im Voraus ausgestellt. Geschwisterkinder werden priorisiert. Der Vertragsbeginn und das Betreuungspensum können eine Aufnahme beeinflussen.

Eingewöhnung

Der Eintritt in die Kita beginnt mit einer schrittweisen, dem Kind angepassten Eingewöhnungszeit, die in der Regel 2 Wochen dauert. Die Eingewöhnungszeit ist für die Eltern / Bezugsperson und das Kind obligatorisch. Details zur Eingewöhnung in der Kita findet man im entsprechenden Merkblatt. Der Betreuungsvertrag gilt ab dem 1. Tag der Eingewöhnungszeit.

Zusammenarbeit mit den Eltern

Wir pflegen ein offenes und transparentes Gesprächsklima mit Eltern, Kindern und Mitarbeitenden. Der Einbezug der Eltern im Kitaalltag ist erwünscht. Es finden regelmässig gemeinsame Aktivitäten statt.

Informationsaustausch

Der Informations- und Mitteilungsaustausch zwischen Eltern und Kita SalZH findet über die Eltern-app "nubana" statt. Sowohl Eltern als auch die Kitas sind verpflichtet, die App zu nutzen und die im entsprechenden Merkblatt aufgeführten Informationen einzutragen und à jour zu halten.

Verpflegung

Die Kinder erhalten in der Kita SalZH ihrem Alter entsprechend eine angemessene Verpflegung. Wir beziehen das Mittagessen von einem externen Lieferanten. Es wird auf eine ausgewogene und kindgerechte Ernährung geachtet, wobei das saisonale Angebot berücksichtigt wird.

Gemüse- und Früchtebrei für Kleinkinder kann bei der Gruppenleitung bestellt werden, ebenso vegetarische Gerichte für die grösseren Kinder.

Schoppenpulver und Spezialnahrung bei allergiegefährdeten Kindern müssen von den Eltern selbst mitgebracht werden.

Diätessen (laktosefrei oder ohne Gluten) kann mit einem Arztzeugnis bestellt werden.

Die Eltern werden gebeten, den Kindern keine Esswaren, insbesondere keine Süssigkeiten, mitzugeben.

Krankheit

Kranke Kinder dürfen nicht in die Kita gebracht werden. Bei Fieber (über 38° C) und Krankheit darf das Fachpersonal die Annahme des Kindes verweigern. Bei ansteckenden Krankheiten behält sich die Leitung der Kita vor, ein Arztzeugnis zu verlangen, bei dem der Arzt angibt, ab wann das Kind die Kita wieder besuchen kann. Erkrankt oder verunfallt das Kind in der Kita, werden die Eltern umgehend benachrichtigt, damit das betroffene Kind schnellstmöglich abgeholt werden kann. In Notfällen ist die Leitung der Kita berechtigt, das Kind umgehend in ärztliche Behandlung zu geben.

Medikamente

Anweisungen betreffend Medikation müssen über nubana oder mit dem in der Kita ausgefüllten Medikamentenblatt bekannt gegeben werden. Allfällige Medikamente für das Kind sind dem Personal der Kita ausschliesslich in der angeschriebenen Originalverpackung mit den genauen Dosierungsvorschriften und der Packungsbeilage abzugeben.

Abwesenheit

Die kurzfristige Abwesenheit eines Kindes soll möglichst frühzeitig, spätestens aber am Tag der Abwesenheit vor der üblichen Ankunft des Kindes per nubana/Klapp oder telefonisch mitgeteilt werden. Geplante Ferien sind der Kita von den Eltern möglichst einen Monat im Voraus mitzuteilen.

Anpassung des Vertrages

Anpassungswünsche für eine Erhöhung oder eine Reduktion der Betreuungszeit um maximal einen Tag, sind mit der Kitaleitung bis Mitte Monat zu koordinieren, um im Folgemonat Gültigkeit zu erreichen; der Vertrag wird entsprechend angepasst. Im Falle einer Reduktion der Betreuungstage um mehr als einen Tag ist die Einhaltung der 2- monatigen Kündigungsfrist zu beachten.

Ein allfälliger Wechsel innerhalb der Kitas der SalZH ist in Absprache mit den betreffenden Kitaleitungen möglich.

Zusatz- und Tauschtage

Tauschtage: Betreuungstage können innert 7 Tagen vor oder nach dem Ausfall, in Absprache mit der Gruppenleitung und wenn es die Gruppengrösse zulässt, abgetauscht werden.

Es besteht kein Anspruch auf Tauschtage. Feier-, Ferien-, sowie der Weiterbildungstag der Mitarbeitenden können nicht kompensiert werden. Die Tausch- bzw. Zusatztage müssen über das entsprechende Formular Zusatz- und Tauschtage über die Homepage oder über nubana eingereicht werden.

Zusatztage: Zusätzliche Tage können jederzeit auf Anfrage bei der Gruppenleitung gebucht werden, wenn es die Gruppengrösse zulässt. In der Regel kann die zusätzliche Betreuung ca. eine Woche im Voraus bestätigt werden.

Urlaubsgesuch

Bei Abwesenheiten von mehr als 20 Arbeitstagen kann ein Urlaubsgesuch beantragt werden; das Gesuch ist mittels entsprechendem Formular, mindestens einen Monat im Voraus, einzureichen; die resultierende Reduktion der Betreuungskosten ist auf dem Gesuchsformular detailliert aufgelistet.

Bekleidung und persönliche Gegenstände

Die Eltern deponieren in der Kita für ihr Kind Hausschuhe oder Rutschsocken sowie saisongerechte Ersatzkleider zum Wechseln. Alle persönlichen Sachen müssen mit dem Namen des Kindes angeschrieben sein. Das Kind ist zweckmässig und wettergerecht gekleidet in die Kita zu bringen. Im Sommer soll das Kind bereits mit Sonnencreme eingecremt sein. Die Sonnencreme für das Eincremen tagsüber in der Kita ist von den Eltern zur Verfügung zu stellen.

Kuscheltiere und Nuggi darf das Kind selbstverständlich mitbringen. Für Spielsachen, die in die Kita mitgebracht werden, kann keine Verantwortung übernommen werden.

Weder die Kita noch die Betreuungspersonen haften für verlorenegegangene oder beschädigte Gegenstände. Kleidungsstücke oder Gegenstände der Kinder, die in der Kita liegen bleiben und nicht innert eines Monats abgeholt werden, stehen der Einrichtung für den internen Gebrauch zur Verfügung oder werden an eine gemeinnützige Organisation übergeben.

Windeln werden von der Kita zur Verfügung gestellt.

Tarife und Verrechnung

Die Tarife der Kita SalZH sind dem Tarifblatt zu entnehmen. Die einzelnen Beiträge pro Kind werden zusammengezählt und mit einem errechneten Faktor zu einer Monatspauschale pro Betreuungsvertrag umgerechnet. Die Fakturierung erfolgt anfangs Monat für den laufenden Monat. Bei Abwesenheit aufgrund von Krankheit, Unfall oder Ferientagen bleibt die Monatspauschale unverändert.

Die durchschnittliche Anzahl Wochen pro Monat beträgt in der Kita 4.25. Diese wird berechnet aus der Anzahl Wochen Betriebsöffnung (51 Wochen) und den Feiertagen pro Jahr.

Wird eine Gruppe oder ein Kitastandort auf behördliche Anordnung geschlossen, ist der Betreuungsbeitrag weiterhin geschuldet, wenn kein grobfahrlässiges Verschulden seitens der Stiftung SalZH vorliegt. Übernimmt eine Behörde einen Teil oder den ganzen Betrag, ist lediglich die entsprechende Differenz geschuldet. Es gelten die normalen Kündigungsfristen.

Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Anfang Monat werden die Monatspauschale des laufenden Monats und die Zusatztage des Vormonats in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Ende Monat werden für nicht beglichene Rechnungen Mahnungen verschickt. Bei der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 10 verrechnet. Nach Ablauf der Zahlungsfrist für die zweite Mahnung und nach entsprechender Information durch das Kita-Personal, behält sich die Kita vor, die Betreuung der Kinder bis zur Begleichung der Rechnung - ohne Reduktion - zu sistieren.

Versicherung

Unfall-, Kranken- und Haftpflichtversicherung des Kindes sind Sache der Eltern. Für mitgebrachte persönliche Utensilien (z. B. Spielsachen, Kleider, Schmuck, Brillen) wird keine Haftung übernommen.

Kündigung

Die Betreuungsvereinbarung kann beidseitig per Ende Monat mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten gekündigt werden. Bei Nichtantreten des Vertrages gilt auch die 2 - monatige Kündigungsfrist. In einem gekündigten Verhältnis können die Betreuungstage nicht reduziert werden. Kommt eine Partei den Pflichten, die in dieser Vereinbarung festgehalten sind, nicht nach, kann die andere Partei die Vereinbarung mit minimaler Frist von eine Woche auflösen. Vor Kindergarteneintritt ist ausnahmsweise eine Kündigung auf Schulbeginn möglich.

Fühlt sich das Kind in der Kita SalZH nicht wohl (das Kind weint viel und über einen längeren Zeitraum), wird das Gespräch mit den Eltern gesucht. Sollte es keine Besserung geben, entscheidet die Leitung der Kita nach einem Gespräch mit den Eltern, ob das Kind weiterhin in die Kita kommen kann. Wird das Betreuungsverhältnis nicht weitergeführt, wird es auf das Monatsende gekündigt. Der Platz muss in diesem Fall nur bis Ende des Monats von den Eltern bezahlt werden.

Datenschutz / Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Die Daten der Kinder und der erziehungsberechtigten Personen werden ausschliesslich für interne Zwecke verwendet und nur in Notfällen an offizielle Stellen wie Arzt, Polizei, usw. ausgehändigt.

In gewissen Sonderfällen kann die Kitaleitung externe Fachstellen, Psychologen, Kinderpsychologen oder Kinderärzte hinzuziehen. Dafür wird im Voraus das Einverständnis der Eltern eingeholt. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung macht die Kitaleitung entsprechend dem vom Kanton festgelegten Verfahren Meldung bei den zuständigen Stellen. In diesem Fall ist die Kita nicht verpflichtet, vorgängig die Eltern zu informieren noch einzubeziehen.

Der Alltag in der Kita, Ausflüge und Feste werden immer wieder fotografisch festgehalten. Auf der Elternapp nubana (alternativ auf dem Formular "Medizinische und Allgemeine Informationen") können die Eltern angeben, wie diese Fotos verwendet werden dürfen.

Gerichtsstand

Für die Klärung allfälliger Differenzen zwischen den Parteien sind die Gerichte in Winterthur zuständig.

Gültig ab Januar 2025